

Öffentliche Bekanntmachung

Anordnung eines Abbrennverbots für Feuerwerkskörper

Die Stadt Bad Waldsee als Ortspolizeibehörde erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991 (BGBl. I Seite 169) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II (Kleinfeuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) ist über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, auch am 31.12.2022 und am 01.01.2023 im Bereich der historischen Altstadt von Bad Waldsee innerhalb der Grenzen Schwanenberg, Stadtsee und Hammermühle im Norden, Wurzacher Straße ab der Einmündung Hammermühle, Muschgaystraße, Am Stadtgraben im Osten, Friedhofstraße und Bleichestraße im Süden und Bahnhofstraße, Biberacher Straße bis zum Schwanenberg im Westen, einschließlich der jeweiligen Straßenfläche, verboten. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.
2. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.
3. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengV bleibt von dieser Anordnung unberührt. Hiernach ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern verboten.
4. Zuwiderhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziff.16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
5. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und deren Begründung kann bei der Stadt Bad Waldsee, Abteilung Öffentliche Ordnung, Ravensburger Str. 2, 88339 Bad Waldsee während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten sind jeweils von Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann die Allgemeinverfügung mit Begründung im Internet auf der Homepage der Stadt Bad Waldsee unter www.bad-waldsee.de in der Rubrik „Aktuell“ im Bereich „Amtliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Bad Waldsee, Hauptstraße 29, 88339 Bad Waldsee Widerspruch eingelegt werden.

Bad Waldsee, den 10. November 2022

Matthias Henne
Oberbürgermeister